

Alter und Führerausweis

Wenn Sie die Inhaberin oder den Inhaber eines Lernfahrausweises begleiten wollen, müssen Sie:

- das 23. Altersjahr vollendet haben.
- seit mindestens drei Jahren in Besitz des Führerausweises der betreffenden Fahrzeugkategorie sein, Führerausweis auf Probe gilt nicht zu den 3 Jahren.

Wer einen Führerausweis auf Probe besitzt, kann eine Fahrschülerin oder einen Fahrschüler auf Lernfahrten nicht begleiten.

Unterwegs

Unterwegs müssen Sie als Begleitperson:

- dafür sorgen, dass die Sicherheit gewährleistet ist und die Verkehrsvorschriften eingehalten werden.
- die Handbremse leicht erreichen und bedienen können (ausgenommen auf Übungsplätzen, beim Rückwärtsfahren oder beim Parkieren).
- Elektrische Handbremsen sind für Lern- und Prüfungsfahrten zugelassen, wenn sie vom Beifahrersitz erreichbar sind, während der Fahrt betätigt werden können, abstufbar wirksam sind, in ihrer Wirkungsweise mindestens mit herkömmlichen Handbremsen vergleichbar sind, aus allen Geschwindigkeiten betätigt und gelöst werden können.

Der Fahrschüler oder die Fahrschülerin ist für Zuwiderhandlungen verantwortlich, die er oder sie aufgrund seiner Fahrtauglichkeit hätte vermeiden können. Die Begleitperson haftet für Vergehen, wenn sie gegen ihre Pflichten verstösst.

Autobahn und Autostrassen

Dürfen nur befahren werden, wenn der Lernfahrer die Prüfungsreife erlangt hat und der Prüfungstermin bekannt ist.

Alkohol am Steuer

Das Fahren unter Alkoholeinfluss ($\geq 0,05$ mg/l Atemalkoholkonzentration bzw. $\geq 0,10$ Promille Blutalkoholkonzentration) ist sowohl der Fahrschülerin oder dem Fahrschüler wie auch der Begleitperson verboten.

Medikament und Drogen

Sind zu unterlassen 0,0 Toleranz

Fahrzeugausrüstung

Das Fahrzeug muss auf der Rückseite an gut sichtbarer Stelle eine blaue Tafel mit weissem «L» tragen. Die Tafel ist zu entfernen, wenn keine Lernfahrt stattfindet.

Versicherung

Es dürfen nur Motorfahrzeuge geführt werden, die über eine Haftpflichtversicherung verfügen.